

# Merkblatt

## Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen – LAPL(A) und PPL(A) –

### Inhalt:

1. Allgemeines .....	2
2. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(A) .....	2
a) LAPL(A) - Rechte .....	2
b) LAPL(A) - Beförderung von Fluggästen .....	2
c) LAPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel .....	3
d) LAPL(A) - ICAO-Konformität .....	3
e) LAPL(A) - Tauglichkeit .....	3
f) LAPL(A) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung .....	3
3. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Klassenberechtigungen für Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) .....	4
a) PPL(A) - Rechte .....	4
b) PPL(A) - Beförderung von Fluggästen .....	4
c) PPL(A) - Tauglichkeit .....	4
d) PPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel .....	5
e) PPL(A) - Ausübung PPL-Rechte: Gültigkeit und Verlängerung Klassenberechtigung .....	5
f) PPL(A) - Ausübung PPL-Rechte: Erneuerung Klassenberechtigung .....	6
g) PPL(A) - Ausübung LAPL-Rechte .....	7
h) PPL(A) - Flüge außerhalb des Gebiets der Europäischen Union .....	7

## 1. Allgemeines

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unterscheidet im nichtgewerblichen Luftverkehr zwischen zwei Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen, der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Flugzeuge) – LAPL(A) – und der Privatpilotenlizenz (Flugzeuge) – PPL(A).

Beide Lizenzen, sowohl die LAPL(A) als auch die PPL(A) sind unbefristet gültig. Jedoch ergeben sich innerhalb der Lizenzen unterschiedliche Anforderungen an die Gültigkeit der erteilten Berechtigungen. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist aber grundsätzlich ein gültiges Tauglichkeitszeugnis sowie die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) erforderlich.

Darüber hinaus dürfen Piloten und Pilotinnen von Flugzeugen gem. FCL.055 a) (Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 1178/2011) nur dann am Sprechfunkverkehr teilnehmen, wenn in ihrer Lizenz ein Sprachenvermerk für die Sprache eingetragen ist, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr benutzt wird. Das gilt über Englisch hinaus für jede Sprache, also auch für die deutsche Sprache.

Piloten und Pilotinnen von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Flüge verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Flugbuch). Die Flugbuchführung richtet sich nach FCL.050 in Verbindung mit den dazu von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2021-2-608 vom 23.04.2021 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2021-2-602 am 16.04.2021 veröffentlichten „Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten ...“ als die maßgebliche Form und Weise für die Aufzeichnung von Flugzeiten festgelegt, siehe <https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrtpersonal/hinweise-und-bekanntmachungen/>> Flugzeitenaufzeichnung

## 2. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(A)

### a) *LAPL(A) - Rechte*

Die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer LAPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als verantwortlicher Pilot / verantwortliche Pilotin (PIC) im nichtgewerblichen Betrieb auf einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantrieb (SEP(land)), einmotorigen Wasserflugzeugen mit Kolbenantrieb (SEP(sea)) oder Reisemotorseglern (TMG) mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg oder weniger tätig zu sein.

Von der vorgenannten Einschränkung (ohne Vergütung) ausgenommen sind Flüge im Sinne von Artikel 6 Absatz 4a) Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (z. B. Flüge auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge etc.), die bestimmten Anforderungen genügen; siehe <https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrtpersonal/hinweise-und-bekanntmachungen/>> Fliegen gegen Entgelt)

### b) *LAPL(A) - Beförderung von Fluggästen*

Die Beförderung von Fluggästen ist nur zulässig, sofern der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin nach Erteilung der Lizenz bereits 10 Stunden Flugzeit als PIC auf Flugzeugen oder TMGs absolviert hat

und unbeschadet der generell erforderlichen fortlaufenden Flugerfahrung gem. FCL.140.A (siehe weiter unten) auch die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zur Beförderung von Fluggästen gem. FCL.060 b) erfüllt. Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin in den vorangegangenen 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse absolviert haben muss. Dabei muss mindestens einer dieser Starts, Landeanflüge und Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein, sofern die Beförderung der Fluggäste bei Nacht erfolgen soll.

Darüber hinaus dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als vier Personen an Bord befinden, das bedeutet, es dürfen bis zu drei Personen befördert werden.

c) *LAPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel*

Die Rechte der LAPL(A) sind auf die Flugzeugklasse und –baureihe oder TMG beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Rechte einer LAPL(A) können auf eine weitere Klasse erweitert werden, wenn der Pilot / die Pilotin die nach FCL.135.A a) erforderliche Flugausbildung absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat.

Für den Wechsel auf eine andere Flugzeugbaureihe ist gem. FCL.135.A b) eine Unterschiedsschulung (Eintrag ins Flugbuch mit Bestätigung durch die / den Lehrberechtigte/n) oder ein Vertrautmachen erforderlich. Wann eine Unterschiedsschulung erforderlich ist und wann ein Vertrautmachen, richtet sich nach der „EASA type rating and licence endorsement list flight crew“. Die jeweils neueste Version der v. g. Liste sowie ein erläuterndes Dokument dazu (*Explanatory Notes*) sind zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/document-library> -> *Product Certification* -> *Type Ratings and Licence endorsement lists*.

d) *LAPL(A) - ICAO-Konformität*

Zu beachten ist, dass eine LAPL(A) nicht ICAO-konform ist; die Ausübung der v. g. Rechte ist daher auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 anwenden.

e) *LAPL(A) - Tauglichkeit*

Inhaber und Inhaberinnen einer LAPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

f) *LAPL(A) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung*

Bei Inhabern und Inhaberinnen einer LAPL(A) ist die Ausübung der Berechtigungen für Flugzeuge oder TMGs an keine feste Frist gebunden. Daher sind Handeinträge auf der Lizenzrückseite in diesem Zusammenhang nicht statthaft!

Die mit der Lizenz verbundenen Rechte dürfen aber nur dann ausgeübt werden, wenn der Inhaber / die Inhaberin der LAPL(A) in den letzten 2 Jahren als Flugzeug- oder TMG-Pilot/-in eine der folgenden Bedingungen erfüllt hat:

- Absolvierung von 12 Flugstunden als PIC oder dual mit Fluglehrer / Fluglehrerin oder allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten bzw. einer Lehrberechtigten einschließlich
  - 12 Starts und Landungen
  - Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten / einer Lehrberechtigten.

Flugzeiten auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Dreiachs-UL) von Inhabern und Inhaberinnen eines entsprechenden Luffahrscheins für Luftsportgeräteführer sind dabei berücksichtigungsfähig; dies gilt jedoch nicht für die Auffrischungsschulung.

Haben Inhaber oder Inhaberinnen einer LAPL(A) sowohl die Rechte für SEP(land) als auch für SEP(sea) inne, können die v. g. Anforderungen in einer Berechtigung oder in einer Kombination beider Berechtigungen erbracht werden. Zu beachten ist aber, dass mindestens 1 Stunde der vorgeschriebenen Flugzeit und mindestens 6 der erforderlichen 12 Starts und Landungen in jeder Berechtigung absolviert werden müssen.

oder

- Absolvierung einer LAPL(A)-Befähigungsüberprüfung mit einem Flugprüfer oder einer Flugprüferin

### **3. Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Klassenberechtigungen für Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A)**

#### **a) *PPL(A) - Rechte***

Die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als verantwortlicher Pilot / verantwortliche Pilotin (PIC) oder Kopilot bzw. Kopilotin auf Flugzeugen oder TMGs im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein und alle Rechte von Inhabern / Inhaberinnen einer LAPL(A) auszuüben.

Von der vorgenannten Einschränkung (ohne Vergütung) ausgenommen sind Flüge im Sinne von Artikel 6 Absatz 4a) Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 (z. B. Flüge auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge etc., die bestimmten Anforderungen genügen; siehe <https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luffahrtpersonal/hinweise-und-bekanntmachungen/>> Fliegen gegen Entgelt).

Ungeachtet dessen dürfen Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) mit den Rechten eines / einer Lehrberechtigten oder eines Prüfers / einer Prüferin eine Vergütung erhalten für

- die Durchführung von Flugausbildung für LAPL(A) und PPL(A);
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
- die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

#### **b) *PPL(A) - Beförderung von Fluggästen***

Die Beförderung von Fluggästen ist zulässig, sofern der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zur Beförderung von Fluggästen gem. FCL.060 b) erfüllt. Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin in den vorangegangenen 90 Tagen mindestens 3 Starts, Landeanflüge und Landungen in einem Luftfahrzeug desselben Musters oder derselben Klasse absolviert haben muss. Dabei muss mindestens einer dieser Starts, Landeanflüge und Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein, sofern die Beförderung der Fluggäste bei Nacht erfolgen soll.

#### **c) *PPL(A) - Tauglichkeit***

Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, um die PPL-Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Üben Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A) hingegen lediglich LAPL-Rechte aus, ist ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL ausreichend (in diesem Fall ist die Lizenz dann allerdings nicht ICAO-konform).

d) *PPL(A) - Klassenerweiterung / Baureihenwechsel*

Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) dürfen zur Ausübung der PPL-Rechte nur als Pilot / Pilotin eines Luftfahrzeuges tätig sein, sofern sie über eine gültige und entsprechende Klassen- oder Musterberechtigung verfügen. Dabei erfolgt der Lizenzeintrag zur Klassen-/Musterberechtigung bei erstmaliger Erteilung einer PPL(A) entsprechend dem in der praktischen Prüfung verwendeten Luftfahrzeug. Lizenzeinträge zu weiteren Klassen-/Musterberechtigungen werden auf Antrag und nach Erfüllung der Anforderungen gem. Abschnitt H der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vorgenommen (Flugerfahrung, Ausbildungslehrgang, Prüfung).

Für den Wechsel auf eine andere Flugzeugbaureihe innerhalb einer Klassenberechtigung ist gem. FCL.710 eine Unterschiedsschulung (Eintrag ins Flugbuch mit Bestätigung durch die / den Lehrberechtigte/n bzw. Ausbildungsleiter/in) oder ein Vertrautmachen erforderlich. Wann eine Unterschiedsschulung erforderlich ist und wann ein Vertrautmachen, richtet sich nach der „EASA type rating and licence endorsement list flight crew“. Die jeweils neueste Version der v. g. Liste sowie ein erläuterndes Dokument dazu (*Explanatory Notes*) sind zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/document-library> -> *Product Certification* -> *Type Ratings and Licence endorsement lists*.

e) *PPL(A) - Ausübung PPL-Rechte: Gültigkeit und Verlängerung Klassenberechtigung*

Die Gültigkeit von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb und TMG beträgt zwei Jahre. Für die Verlängerung dieser Klassenberechtigungen müssen Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A)

- innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung 12 Flugstunden in der betreffenden Klasse absolvieren, die Folgendes umfassen
  - 6 Stunden als PIC,
  - 12 Starts und Landungen sowie
  - Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem / einer FI oder CRI; Bewerberinnen und Bewerberinnen wird diese Auffrischungsschulung erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung, eine praktische Prüfung oder eine Kompetenzbeurteilung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.

Flugzeiten auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Dreiachs-UL) von Inhabern und Inhaberinnen eines entsprechenden Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer sind dabei berücksichtigungsfähig; dies gilt jedoch nicht für die Auffrischungsschulung.

Bewerberinnen und Bewerberinnen, welche sowohl die Klassenberechtigung SEP(land) als auch die Klassenberechtigung SEP(sea) innehaben, können die v. g. Anforderungen in einer der beiden Klassen oder einer Kombination von beiden erfüllen und die Verlängerung für beide Berechtigungen erhalten. Allerdings müssen mindestens 1 Stunde der vorgeschriebenen 6 Stunden Flugzeit als PIC und mindestens 6 der vorgeschriebenen 12 Starts und Landungen in jeder Klasse absolviert werden.

oder

- innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung eine Befähigungsüberprüfung absolvieren.

Zu beachten ist: Eine vorzeitige Absolvierung der Befähigungsüberprüfung ist möglich; in diesem Fall beginnt die neue Gültigkeitsdauer der Berechtigung am Tag der Befähigungsüberprüfung.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die sowohl die Klassenberechtigung SEP(land) als auch die Klassenberechtigung TMG innehaben, besteht die Möglichkeit, die o. g. Verlängerungsvoraussetzungen in einer der beiden Klassen oder einer Kombination von beiden zu erfüllen und eine Verlängerung für beide Klassenberechtigungen zu erhalten.

Für weitere Klassenberechtigungen als die oben aufgeführten und für Musterberechtigungen gelten ggf. andere Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Berechtigung und deren Verlängerung. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen Ihrer Luftfahrtbehörde.

f) *PPL(A) - Ausübung PPL-Rechte: Erneuerung Klassenberechtigung*

Sofern die Gültigkeit einer Klassenberechtigung abgelaufen ist, müssen Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) zunächst die Erneuerung der betreffenden Klassenberechtigung vornehmen lassen, um anschließend wieder PPL-Rechte ausüben zu dürfen.

Für die Erneuerung einer Klassenberechtigung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Zunächst bedarf es einer Beurteilung um festzustellen, ob der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin eine Auffrischungsschulung benötigt, um das für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs erforderliche Befähigungsniveau zu erreichen.
  - Diese Beurteilung erfolgt bei einer zugelassenen Ausbildungsorganisation (ATO).
  - Handelt es sich bei der abgelaufenen Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb oder eine Klassenberechtigung für TMG, kann die Beurteilung auch durch eine erklärte Ausbildungsorganisation (DTO) vorgenommen werden.
  - Sofern die Berechtigung zusätzlich vor nicht mehr als drei Jahren ablief, kann die Beurteilung auch bei einem / einer Lehrberechtigten erfolgen.
- Sollte die Beurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Auffrischungsschulung erforderlich ist, muss diese bei der Organisation oder dem / der Lehrberechtigten absolviert werden, welche/r die Beurteilung vorgenommen hat.
- Im Anschluss ist eine Befähigungsüberprüfung erfolgreich zu absolvieren.

Die o. g. Beurteilung und die Auffrischungsschulung müssen nicht nachgewiesen werden, sofern der Inhaber oder die Inhaberin der PPL(A) auch noch im Besitz einer sogenannten – nach ICAO Anhang I erteilten – Drittstaatenlizenz ist, in welcher eine gültige Berechtigung für dieselbe Klasse eingetragen und er / sie aktuell berechtigt ist, die mit dieser Berechtigung verbundenen Rechte auszuüben.

Über die Notwendigkeit und den Umfang der Auffrischungsschulung wird durch die ATO, DTO bzw. den / die Lehrberechtigte/n ein Nachweis ausgefertigt (Bericht über die Auffrischungsschulung), welcher vor Ablegung der Befähigungsüberprüfung dem Prüfer oder der Prüferin vorzulegen ist. Den Prüfer / die Prüferin für die Durchführung der Befähigungsüberprüfung können Sie selbst auswählen. Der Prüfer oder die Prüferin wird anschließend unverzüglich eine Kopie des Prüferberichts der Befähigungsüberprüfung an die Behörde übermitteln. Die Erneuerung der Klassenberechtigung erfolgt durch Neuausstellung der Lizenz nach Antragstellung. Dem Antrag ist der Bericht über die Auffrischungsschulung beizufügen.

Die Erneuerung muss für jede Klassenberechtigung gesondert erfolgen.

g) *PPL(A) - Ausübung LAPL-Rechte*

Möchten Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A) hingegen lediglich LAPL-Rechte ausüben, ist dies möglich, sofern:

- mindestens ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis vorliegt und
- die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für die LAPL(A) erfüllt werden – siehe hierzu die Ausführungen unter [Punkt 2. f\)](#).

Erläuterungen zum Umfang von LAPL-Rechten finden Sie unter [Punkt 2. a\)](#). Weiterhin ist bei Ausübung von LAPL-Rechten die Beschränkung im Hinblick auf die Fluggastbeförderung zu beachten – siehe hierzu [Punkt 2. b\)](#).

Da im Fall der Ausübung von LAPL-Rechten die Ausübung der Berechtigungen für Flugzeuge oder TMGs an keine feste Frist gebunden ist, ist während der Zeit der Ausübung von LAPL-Rechten eine Verlängerung der Klassenberechtigung (mittels Handeintrag durch Fluglehrer/in bzw. Prüfer/-in oder Lizenzeintrag durch Luftfahrtbehörde) nicht zwingend erforderlich.

Ist aber eine spätere Rückkehr zu PPL-Rechten geplant, wird empfohlen, die betreffende Klassenberechtigung weiterhin verlängern zu lassen (unter Nachweis der Verlängerungsvoraussetzungen gemäß [Punkt 3. e\)](#).

Sollte bei Rückkehr zu PPL-Rechten das Ablaufdatum der Klassenberechtigung hingegen abgelaufen sein, ist – neben der Erforderlichkeit eines Tauglichkeitszeugnisses Klasse 2 – in jedem Fall zunächst eine Erneuerung der Klassenberechtigung gemäß [Punkt 3. f\)](#) zu absolvieren.

Dies gilt auch dann, wenn die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für die LAPL(A) erfüllt werden. Sollten Inhaber und Inhaberinnen einer PPL(A) aber regelmäßig unter Ausübung der LAPL-Rechte in der entsprechenden Klasse geflogen sein, kann dies bei der Beurteilung über die Notwendigkeit und den Umfang der Auffrischungsschulung berücksichtigt und ggf. auch entschieden werden, dass gar keine Auffrischungsschulung erforderlich ist.

Eine Befähigungsüberprüfung zur Erneuerung der Klassenberechtigung ist aber in jedem Fall zu absolvieren.

h) *PPL(A) - Flüge außerhalb des Gebiets der Europäischen Union*

Beabsichtigen Inhaber oder Inhaberinnen einer PPL(A), Flüge außerhalb des Gebietes der Europäischen Union unter Verwendung eines Luftfahrzeuges durchzuführen, welches in einem anderen Mitgliedsstaat als dem eingetragen ist, in dem die PPL(A) erteilt wurde, ist Folgendes zu beachten:

- Die ICAO-Konformität der Lizenz muss gegeben sein, was zumindest ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 erforderlich macht.
- Der Inhaber / die Inhaberin der PPL(A) muss berechtigt sein, PPL-Rechte auszuüben. Das bedeutet, dass die für das Luftfahrzeug erforderliche Klassenberechtigung gültig sein muss (das in der Lizenz eingetragene Ablaufdatum muss noch gültig sein).
- Die Lizenz muss unter Position XIII einen entsprechenden Lizenzeintrag über die automatische Validierung enthalten, welcher auf Antrag vorgenommen werden kann.
- Es muss die neueste Ausgabe der ICAO-Anlage zur automatischen Validierung von Lizenzen ausgedruckt oder in elektronischer Form mitgeführt werden.

Die v. g. ICAO-Anlage ist zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/domains> -> *Aircrew & Medical > Flight Crew Licensing*. Darin sind die ICAO-Registriernummer der Vereinbarung, mit der die automatische Validierung der Lizenzen anerkannt wird, sowie die Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, aufgeführt. Wie sich daraus ergibt, umfasst „das Gebiet der Union“ auch die weiteren Staaten, in denen die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anwendung findet, wie die Schweiz, Norwegen und Island.